

T&I MANDANTENINFORMATION 216

Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen
zum Jahresende 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation möchten wir Ihnen Hinweise auf mit dem Jahreswechsel einhergehende Rechtsänderungen und ggf. vor dem Jahreswechsel noch zu treffende Dispositionen geben. Daneben informieren wir Sie wie gewohnt über Aktuelles aus der Gesetzgebung. Da unsere Ausführungen Einzelfallberatungen nicht ersetzen können, bitten wir, diese im Zweifelsfall in Anspruch zu nehmen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie unter www.turnbullirrgang.de auch im Internet nachlesen.

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches Jahr 2025! Bitte bleiben Sie gesund!**

Ihr Team

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

1. Gesetzgebungsreport
2. Eilige Hinweise für Kapitalanleger
3. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2025
4. Sozialversicherung – Änderungen in 2025
5. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2025 vernichtet werden?
6. Offenlegung/Hinterlegung der Jahresabschlüsse 2023
7. Verlustverrechnung bei Kommanditisten
8. Minijobs – Änderungen ab 2025
9. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen
10. Wichtige Steuertermine:
Dezember 2024 – Februar 2025

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
GERO VON GLASENAPP Rechtsanwalt · Steuerberater

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 23 · 25 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin · Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Gesetzgebungsreport

Der Bundesrat hat Ende November sowohl dem „**Jahressteuergesetz 2024**“ als auch dem „**Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums**“ zugestimmt. Mit der Verkündung und damit dem Inkrafttreten beider Gesetze wird noch vor Ablauf des Jahres 2024 gerechnet.

2. Eilige Hinweise für Kapitalanleger

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 werden für Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die eine Verrechnung ausschließlich mit entsprechenden Gewinnen zulässig ist, sowie aus sonstigen Anlagen, mit denen auch Dividenden oder Zinsen verrechnet werden können, von den Banken gesonderte „Verlusttöpfe“ geführt. Ein Verlustausgleich zwischen Konten und Depots von Ehegatten bzw. unterschiedlichen Banken erfolgt unterjährig nicht. Eine solche Verrechnung kann **nur im Wege der Einkommensteuerveranlagung** erfolgen. Hierzu muss der Anleger bei seiner Bank **unwiderruflich** die Ausstellung einer **Verlustbescheinigung** für noch nicht verrechnete Verluste beantragen, aufgrund derer der bankseitige Verlusttopf zum Jahresende 2024 auf null gesetzt wird. Der Antrag auf Ausstellung der Verlustbescheinigung muss der Bank **spätestens bis zum 15. Dezember 2024** vorliegen.

3. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2025

Der Einkommensteuertarif 2024 resp. 2025 stellt sich nach aktuellem Gesetzesstand wie folgt dar:

	2024	2025
Grundfreibetrag	11.784 € ¹	11.784 € ¹
Eingangssteuersatz	14 %	14 %
Spitzensteuersätze		
a) anwendbar ab	42 % 66.761 € ^{1,2}	42 % 66.761 € ^{1,2}
b) anwendbar ab	45 % 277.826 € ^{1,2}	45 % 277.826 € ^{1,2}
<small>1 Verdoppelung für Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerschaften 2 Sonderregelungen für thesaurierte Gewinne aus Personengesellschaften</small>		

Die Umsetzung der mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz für 2025 geplanten Anhebungen des steuerlichen Grundfreibetrags sowie der Eckwerte des Steuertarifes ist nach dem Ende der Regierungskoalition derzeit sehr fraglich.

Unter Berücksichtigung des progressiven Einkommensteuertarifes kann es unter Zins- und/oder Liquiditätsaspekten möglicherweise sinnvoll sein, Einkünfte aus dem Jahr 2024 in das Jahr 2025 (oder umgekehrt) zu verlagern.

Hierfür bieten sich u. a. nachfolgende Maßnahmen an:

a) Im betrieblichen Bereich

- Vorziehen geplanter **Investitionen**;
- Inanspruchnahme der **Sofortabschreibung** bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern** bis zu einem Betrag von 800 € (netto); diese Grenze gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht;
- Inanspruchnahme von anstehenden **Beratungen** oder vorzeitigen **Werbetätigkeiten**;
- Auflösung von **Vertragsverhältnissen** mit Abfindungsrisiken;
- Durchführung notwendiger **Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten**;
- Erteilung/Erhöhung von **Pensionszusagen**;
- Zusage von später fällig werdenden **Mitarbeitergratifikationen** etc.;
- Abschluss von **Auftragsarbeiten**/Ausführung von **Lieferungen** erst in 2025;
- Ausübung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens i. H. v. 20 % p. a., max. des 2,0-fachen Betrages bei linearer Abschreibung für **nach dem 31. März 2024** und bis zum **31. Dezember 2024** angeschaffte Wirtschaftsgüter.
- Bereits für nach dem 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre besteht für begünstigte Wirtschaftsgüter (bestimmte Computerhardware sowie Software) **steuerlich** das Wahlrecht, von einer nur noch einjährigen Nutzungsdauer auszugehen. Handelsrechtlich ist unverändert eine Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorzunehmen.
- Ausübung der **Poolabschreibung**: Statt der o. g. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie der „normalen“ linearen Abschreibung kann für bewegliche Wirtschaftsgüter bei Aufwendungen zwischen 250 € und 1.000 € (jeweils netto) die sog. Poolabschreibung mit jährlich 20 % der Aufwendungen vorgenommen werden.

b) Bei Einnahmen-Überschussrechnungen

Im Gegensatz zu Bilanzierenden richtet sich bei Einnahmen-Überschussrechnungen der Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung (mit Ausnahme der Abschreibungen) nicht nach der wirtschaftlichen Entstehung von Forderungen und Verbindlichkeiten, sondern nach dem jeweiligen Zahlungszu- resp. -abfluss der Einnahmen und Ausgaben. Somit können durch eine frühere oder spätere Rechnungsstellung resp. des Zahlungseingangs Einnahmen zeitlich verlagert werden. Entsprechend besteht auch bei der Bezahlung von Eingangsrechnungen oder Leistung von Vorauszahlungen die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Ausgaben zeitlich zu steuern.

Vorgenannte Möglichkeiten gelten auch für Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und **Vermietungen** sowie für **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen**.

4. Sozialversicherung – Änderungen in 2025

Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der Sozialversicherung belaufen sich in 2024/2025 auf folgende Beträge:

	2024	2025 ¹
Renten-/ Arbeitslosenversicherung		
- alte Bundesländer (monatlich)	7.550,00 €	8.050,00 €
- neue Bundesländer (monatlich)	7.450,00 €	8.050,00 €
Gesetzliche Kranken-/ Pflegeversicherung		
bundeseinheitlich (monatlich)	5.175,00 €	5.512,50 €
¹ gegenwärtiger Gesetzesstand		

Die **Versicherungspflichtgrenze**, deren Überschreiten einen Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung ermöglicht, steigt im kommenden Jahr gegenüber dem Jahr 2024 von jährlich 69.300,00 € (5.775,00 € monatlich) auf 73.800,00 € (6.150,00 € monatlich).

Für Arbeitnehmer, die bereits **am 31. Dezember 2002** wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze im kommenden Jahr von 62.100,00 € (monatlich 5.175,00 €) auf 66.150,00 € (monatlich 5.512,50 €).

Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** bleibt mit 18,6 % im kommenden Jahr ebenso stabil wie der Beitragssatz von 2,6 % für die **Arbeitslosenversicherung** und die sog. **Künstlersozialabgabe** von 5,0 %.

Der allgemeine Beitragssatz für die **Krankenversicherung** verbleibt in 2025 bei 14,6 %. Der von den Krankenkassen neben dem allgemeinen Beitragssatz individuell erhobene einkommensabhängige **Zusatzbeitrag** steigt durchschnittlich von 1,7 % in 2024 auf 2,5 % im Jahr 2025. Der allgemeine Beitragssatz wie auch der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung sind auch im Jahr 2025 paritätisch, d. h. zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finanzieren.

Der allgemeine Beitragssatz für die **Pflegeversicherung** wird zum 1. Januar 2025 von 3,4 % auf 3,6 % angehoben, damit gilt für **Kinderlose** über 23 Jahren ein Beitragssatz von 4,2 %. Für Beitragspflichtige mit mehr als einem Kind unter 25 Jahren gelten verminderte Beiträge.

5. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2025 vernichtet werden?

- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2014 aufgestellt worden sind (i. d. R. Inventare per 31. Dezember 2013 und früher);
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2014 oder früher erfolgt ist, einschließlich der zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisationsanweisungen sowie **Buchungsbelege** aus 2016 oder früher;
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen, Inventare und Lageberichte**, die 2014 oder früher aufgestellt worden sind (i. d. R. Jahresabschlüsse etc. per 31. Dezember 2013 und früher);
- **empfangene Handels- und Geschäftsbriefe und sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus 2018 und früher.

Darüber hinaus **sollten** Unterlagen freiwillig aufbewahrt werden, die zum Nachweis von **Kapitaleinzahlungen** bei Kapital- und Personengesellschaften oder **Anschaffungskosten** für Immobilien, Wertpapieren etc. dienen. Unterlagen **dürfen nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind für eine begonnene **Außenprüfung**, anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, bei schwebenden oder zu erwartenden Rechtsbehelfsverfahren, z. B. im Anschluss an eine Außenprüfung.

6. Offenlegung/Hinterlegung der Jahresabschlüsse 2023

Zum Jahresende 2024 läuft die Frist für die Offenlegungen resp. Hinterlegungen der Jahresabschlüsse 2023 ab; diese können durch Ordnungsgelder in Höhe von 2.500 € bis 25.000 € erzwungen werden. Ein Ordnungsgeld wird **nicht** festgesetzt, wenn die Offenlegung innerhalb einer sechswöchigen Nachfrist nachgeholt wird. Das Ordnungsgeld verringert sich insb. für kleine und Kleinstgesellschaften, sofern die Offenlegung/Hinterlegung **nach** der sechswöchigen Nachfrist, jedoch **vor** einer Ordnungsgeldfestsetzung erfolgt. In jedem Fall fallen bei verspäteter Offenlegung/Hinterlegung Verfahrenskosten von derzeit 103,50 € an.

7. Verlustverrechnung bei Kommanditisten

Verluste aus der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft können Kommanditisten nur bis zur Höhe ihres dortigen **Kapitalkontos** resp. einer höheren im Handelsregister eingetragenen **Haftenlage** verrechnen. Übersteigende Verluste können nicht mit anderen positiven Einkünften, sondern ausschließlich mit zukünftigen Gewinnen aus der jeweiligen Gesellschaft verrechnet werden. Werden überschüssige Verluste für 2024 erwartet, sind folgende Gestaltungen möglich:

- Erhöhung der **Haftenlage** im Handelsregister und rechtzeitige **Eintragung** der Erhöhung im Handelsregister vor dem Jahresende 2024.
- Leistung einer **Einlage** vor dem Jahresende 2024 als Bar- oder Sacheinlage oder durch Übernahme von Gesellschaftsschulden, z. B. Übernahme einer Bankverbindlichkeit, Verzicht auf ein der Gesellschaft gewährtes Gesellschafterdarlehen oder fest zugesagte Tätigkeitsvergütungen.

8. Minijobs – Änderungen ab 2025

Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,82 € pro Stunde (bisher: 12,41 €) zum 1. Januar 2025 erhöht sich auch die sog. Geringfügigkeitsgrenze („Minijob“) von bisher 538 € auf 556 € monatlich.

9. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Privathaushalten kann je Haushalt ein Steuerabzug von je 20 % der Arbeitsleistungen einschließlich etwaiger Fahrtkosten sowie der Umsatzsteuer geltend gemacht werden. Der „Steuerbonus“ für die **haushaltsnahen Dienstleistungen** einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ist auf 4.000 € p. a. begrenzt (max. erreichbar bei Aufwendungen von 20.000 € p. a.).

Für **Handwerkerleistungen** beträgt der maximale Steuerabzug 1.200 € p. a. (max. erreichbar bei Aufwendungen von 6.000 € p. a.). Begünstigt sind die für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung berechneten Arbeitsleistungen sowie Fahrtkosten eines Handwerkers.

Hinweise: Für den Steuerabzug müssen entsprechende Rechnungen des Dienstleisters oder Handwerkers vorliegen, die **unbar** beglichen worden sind. Die steuerliche Zuordnung richtet sich nach dem Jahr der **Bezahlung** der Dienst- oder Handwerkerleistung. Je nachdem, ob die vorgenannten Höchstbeträge im laufenden Jahr bereits ausgeschöpft sind, könnte somit erwogen werden, begünstigte Arbeiten noch in 2024 oder erst im Folgejahr durchführen zu lassen resp. die Begleichung der entsprechenden Rechnungen in 2024 oder erst 2025 vorzunehmen.

10. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Dezember 2024	Januar 2025	Februar 2025
Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	10./13. ¹	-	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./13. ¹	10./13. ¹	10./13. ¹
- Quartalszahler	-	10./13. ¹	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	-	17./20. ¹
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt
(Redaktionsschluss: 1. Dezember 2024)